

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2019/68 vom 9. Juli 2021

Sg Versicherungsgericht, 2021-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2019_68

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2019/68 du 9 juillet 2021

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2019/68 del 9 luglio 2021

Regeste

Art. 17 ATSG. Bei einem Kantonswechsel des EL-Bezügers handelt es sich lediglich um eine revisionsrechtlich relevante Sachverhaltsveränderung. Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens für den Ehemann der EL-Bezügerin. Der EL-Bezügerin muss die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens nicht angekündigt werden, wenn ihrem Ehemann bereits früher in einem anderen Kanton ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet wurde. Die Höhe des anzurechnenden hypothetischen Erwerbseinkommens ist im vorliegenden Fall anhand der LSE-Tabellenlöhne zu ermitteln. Den konkreten Umständen des Einzelfalls ist mittels Tabellenlohnabzug Rechnung zu tragen. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Juli 2021, EL 2019/68).

Erwägungen

E. 4

Gerichtskosten sind keine zu erheben (aArt. 61 lit. a ATSG in der bis 31. Dezember 2020 gültigen, für das vorliegende Verfahren gemäss Art. 82a ATSG noch anwendbaren Fassung). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.